

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 232-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.688

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) (Sprecher/in)
Gerber (Schüpfen, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kostenauswirkung des Bundesgerichtsentscheids (9C_446/2017); vollständige Übernahme der Restkosten der Pflegefinanzierung durch die Kantone?

Laut Medienmitteilung des Bundesgerichts müssen die Kantone (oder ihre Gemeinden) zukünftig vollständig für die Restkosten der Pflegefinanzierung aufkommen, sofern die gesetzlich limitierten Beträge der obligatorischen Krankenversicherung und der Versicherten nicht gedeckt sind.

2011 ist die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft getreten. Dabei geht es um die Kostenbeteiligung für Pflegeleistungen, die auf ärztliche Verordnung und aufgrund eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant oder im Pflegeheim erbracht werden. Gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) trägt die obligatorische Krankenversicherung (OKP) einen Teil der Kosten. Der Anteil wurde vom Bundesrat gestaffelt nach Pflegebedarf auf 9 bis 108 Franken pro Tag festgelegt. Auf den Versicherten dürfen maximal 21.60 Franken überwält werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Der Kanton St. Gallen hat Höchstansätze festgelegt, die von den zuständigen politischen Gemeinden als Restfinanzierung an die Pflegekosten beizutragen sind, sofern diese nicht durch die Beiträge der OKP und der Versicherten abgedeckt sind. Die Höchstansätze betragen je nach Pflegestufe pro Tag zwischen 12 bis 254 Franken. Im konkreten Fall überstiegen die Pflegekosten einer Versicherten den kantonalen Höchstansatz. Die Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen hat nur den Höchstbeitrag an die Kosten beigetragen. Das St. Galler Versicherungsgericht entschied 2017, dass die Gemeinde auch die darüberhinausgehenden Pflegekosten zu übernehmen habe.

Das Bundesgericht hat nun die wesentlichen Punkte der erhobenen Beschwerde der Ausgleichskasse abgewiesen. Den Kantonen sei es zwar grundsätzlich erlaubt, ihre Pflicht zur Restfinanzierung von Pflegekosten durch Pauschaltarife festzulegen. Nach Artikel 25a KVG ist es jedoch nicht mit der Restfinanzierung der Kantone vereinbar, wenn die kantonalen Höchstansätze im Einzelfall nicht kostendeckend sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche konkrete Kostenauswirkung hat dieser Bundesgerichtsentscheid auf den Kanton Bern?
2. Wie und ab wann wird das Bundesgerichtsurteil umgesetzt?
3. Wie wirkt sich das Urteil auf die pflegebedürftigen Seniorinnen und Senioren aus, auch im Zusammenhang mit den Ergänzungsleistungen?

Verteiler

- Grosser Rat